

GRUNDORDNUNG

Fachschaft

Katholisch-Theologische Fakultät

Julius-Maximilians-Universität

Würzburg

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Die Fachschaft und ihre Organe

- (1) Die ordentlich Studierenden der Katholisch-Theologischen Fakultät bilden die Fachschaft Theologie.
- (2) Die Organe der Fachschaft Theologie sind
1. Studentische Vollversammlung
 2. Fachschaftsvertretung.

Art. 2 Studentische Vollversammlung

Die Studentische Vollversammlung ist das oberste Beschlussorgan der Fachschaft Theologie.

Art. 3 Zusammensetzung der Fachschaftsvertretung

- (1) Die Fachschaftsvertretung ist die gewählte Vertretung der Fachschaft Theologie.
- (2) Die Erweiterte Fachschaftsvertretung besteht aus 7 nach dem BayHSchG gewählten Vertretern und 5 Vertretern, die durch die Studentische Vollversammlung im Wintersemester gewählt werden.

II. STUDENTISCHE VOLLVERSAMMLUNG

Art. 4 Aufgaben

- (1) Die Studentische Vollversammlung tagt öffentlich.
- (2) Aufgaben der Studentischen Vollversammlung sind insbesondere

1. im Sommersemester die Wahl der Listenplätze für die Kandidaten bei der Hochschulwahl nach dem BayHSchG
2. im Wintersemester die Wahl von 5 zusätzlichen Vertretern der Fachschaftsvertretung und die Wahl der/des Gleichstellungsbeauftragten der Fachschaft Theologie
3. Abberufung und Entlastung der nicht mehr amtierenden Fachschaftsvertretung
4. gegebenenfalls Änderungen der Grundordnung.

(3) ¹Tagesordnungspunkte der Studentischen Vollversammlung müssen sein

1. Benennung einer/eines Protokollantin/en
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Annahme der Tagesordnung
3. Informationen über Arbeit der Fachschaftsvertretung im vergangenen Semester
4. Information über die Finanzen der Fachschaftsvertretung
5. Ausblick auf das kommende Semester
6. Fragestunde.

²Nach Einschätzung durch die Fachschaftsvertretung oder auf Antrag durch die Mitglieder der Fachschaft Theologie kann die Tagesordnung erweitert werden.

Art. 5 Einberufung

(1) ¹Die Studentische Vollversammlung wird von der Erweiterten Fachschaftsvertretung oder auf Antrag von mindestens 15 Mitgliedern der Fachschaft Theologie einberufen. ²Der Antrag nach Abs. 1 S. 1 ist mit schriftlicher Begründung bei der Fachschaftsvertretung einzureichen.

³Diese ist daraufhin verpflichtet die Studentische Vollversammlung innerhalb von 10 Tagen nach den Maßgaben in Abs. 2 S. 2 2. HS einzuberufen.

(2) ¹Die Studentische Vollversammlung ist mindestens einmal im Semester abzuhalten. ²Sie muss innerhalb der ersten zwei Wochen des Semesters stattfinden und ist mindestens eine Woche vorher (7 Tage) via Aushang, Homepage, Netzwerken und anderen Kommunikationsmitteln der Fachschaftsvertretung allen Mitgliedern der Fachschaft Theologie anzukündigen. ³Auf Antrag oder unter notwendigen Umständen können weitere Studentische Vollversammlungen auch innerhalb der Vorlesungszeit stattfinden.

(3) Die Einladung zur Studentischen Vollversammlung muss die Tagesordnung und gegebenenfalls eine Wahlbenachrichtigung enthalten.

Art. 6 Beschlussfähigkeit

(1) Die Studentische Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie nach Art. 3 ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 10% der Mitglieder der Fachschaft Theologie anwesend sind.

(2) Die Beschlussfähigkeit ist von den Mitgliedern der Fachschaftsvertretung vor Beginn der Studentischen Vollversammlung durch Überprüfung der Studentenausweise festzustellen und von der/dem Fachschaftssprecher/in zu verkünden.

(3) ¹Ist die Studentische Vollversammlung nicht beschlussfähig, hat die Fachschaftsvertretung sie unverzüglich zu beenden. ²Im Fall von Satz 1 hat die Erweiterte Fachschaftsvertretung eine neue Studentische Vollversammlung zum nächst möglichen Termin, frühestens aber einen Kalendertag später, einzuberufen.

(4) Im Fall von Abs. 3 S. 2 ist die Studentische Vollversammlung unabhängig von der Maßgabe nach Abs. 1 2. HS beschlussfähig.

Art. 7 Berechtigungen

(1) Alle Anwesenden der Studentischen Vollversammlung sind antrags- und redeberechtigt.

(2) ¹Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Fachschaft Theologie. ²Die Stimmberechtigung muss dabei in Zusammenhang mit der Beschlussfähigkeit nach Art. 4 Abs. 2 1. HS festgestellt werden.

Art. 8 Redeliste

Die/Der für einen Tagesordnungspunkt Verantwortliche der Fachschaftsvertretung führt eine Redeliste und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.

Art. 9 Anträge

(1) ¹Anträge müssen grundsätzlich mindestens 3 Tage vor der Studentischen Vollversammlung bei der Fachschaftsvertretung eingereicht werden. ²Der Antrag muss handschriftliche oder via E-Mail an die Fachschaftsvertretung gehen.

(2) Jeder Antrag wird als neuer Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung der Studentischen Vollversammlung aufgenommen.

(3) ¹Nach Ende der Antragsfrist können nur noch Initiativanträge gestellt werden. ²Sie bedürfen der Unterstützung von mindestens 5 Mitgliedern der Fachschaft Theologie. ³Sie werden grundsätzlich behandelt.

(4) ¹Anderungsanträge sind schriftlich bei einem Mitglied der Fachschaftsvertretung bis zum Beginn der Abstimmung einzureichen. ²Sie werden grundsätzlich behandelt.

(5) ¹Ein Antrag gilt als angenommen, wenn keine Widerrede erfolgt. ²Andernfalls kommt es zur Abstimmung.

Art. 9a Änderung der Grundordnung

(1) ¹Diese Grundordnung kann auf Antrag durch die Fachschaftsvertretung oder eines Mitglieds der Fachschaft Theologie mit einer 2/3-Mehrheit in der Studentischen Vollversammlung geändert werden. ²Bezüglich der Anträge und der Abstimmung gelten die Regelungen dieser Grundordnung.

(2) ¹Für den Fall einer neuen Grundordnung muss der Entwurf mindestens 2 Wochen vor der Studentischen Vollversammlung allen Mitgliedern der Fachschaft Theologie bekannt gegeben werden. ²Dafür sind alle Veröffentlichungswege der Fachschaftsvertretung zu nutzen. ³Eine neue Grundordnung muss mindestens mit einer 2/3-Mehrheit durch die Studentische Vollversammlung angenommen werden. ⁴Mit Verabschiedung einer neuen Grundordnung verliert diese Grundordnung ihre Gültigkeit.

Art. 10 Abstimmungen

(1) ¹Die Abstimmungen auf der Studentischen Vollversammlung erfolgen öffentlich durch Handzeichen. ²Auf Antrag eines stimmberechtigten Anwesenden erfolgt die Abstimmung geheim.

(2) ¹Ein Antrag gilt als angenommen, wenn die Mehrzahl der anwesenden Mitglieder mit „ja“ gestimmt hat. ²Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Auf begründeten Antrag von mindestens 1/4 der anwesenden Stimmberechtigten kann die Abstimmung wiederholt werden.

Art. 11 Protokoll

(1) Über die Studentische Vollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens die folgenden Angaben enthält

1. Datum, Uhrzeit und Ort der Studentischen Vollversammlung
2. Namen der anwesenden Mitglieder der verantwortlichen Fachschaftsvertretung
3. Tagesordnung
4. Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse
5. Wahlergebnisse.

(2) Das Protokoll ist im Fachschaftszimmer auszuhängen und auf der Homepage der Fachschaftsvertretung zu veröffentlichen.

Art. 12 Wahlen

(1) ¹Verantwortlich für die Wahlen ist die amtierende Fachschaftsvertretung. ²Sie bestimmt einen unparteiischen Wahlleiter, der nicht Kandidat für die betreffende Wahl sein darf. ³Der Wahlleiter bestimmt je nach Notwendigkeit mindestens 3 Wahlhelfer.

(2) ¹Die Wahlen der Studentischen Vollversammlung finden nach Maßgabe des Grundgesetzes in freier, gleicher und geheimer Art und Weise statt. ²Auf Antrag eines Mitglieds der Vollversammlung und nach offener Abstimmung mit einer 2/3-Mehrheit kann die Wahl öffentlich stattfinden.

(3) ¹Der Wahlleiter eröffnet die Kandidatenliste. ²Jeder der Anwesenden ist berechtigt einen Kandidaten vorzuschlagen. ³Nach Schließung der Kandidatenliste ist jede/r Kandidat zu befragen, ob er sich aufstellen lassen möchte. ⁴Lehnt ein Kandidat ab, wird er von der Wahlliste gestrichen. ⁵Die Kandidatenliste kann höchstens zweimal neu eröffnet werden.

(4) Nach Erstellung der Wahlliste hat jeder Kandidat die Möglichkeit sich in der Studentischen Vollversammlung vorzustellen.

(5) ¹Jeder Stimmberechtigte hat 2 Stimmen. ²Eine Häufelung der Stimmen ist nicht erlaubt, andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. ³Bei geheimer Wahl ist so zu schreiben, dass der Betreffende identifiziert werden kann, andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.

(6) ¹Nach Auszählung der Stimmen durch die Wahlhelfer, verkündet der Wahlleiter das Ergebnis. ²Die neu Gewählten sind zu befragen, ob sie die Wahl annehmen.

Art. 13 Gleichstellungsbeauftragung

(1) ¹Die Studentische Vollversammlung wählt nach Maßgabe dieser Grundordnung eine/n Gleichstellungsbeauftragte/n. ²Jeder Stimmberechtigte hat entgegen Art. 6 Abs. 5 nur eine Stimme.

(2) ¹Die/Der Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe sich um die Belange verschiedener Gruppen an der Katholisch-Theologischen Fakultät zu kümmern, sie nach außen zu vertreten und in die Arbeit der Fachschaftsvertretung einzubringen. ²Dazu gehört auch die Vernetzung mit anderen universitären oder überuniversitären Interessenverbänden. ³Sie/Er gestaltet ihre/seine Aufgabe in eigener Verantwortung.

Art. 14 Abberufung und Entlastung

(1) ¹Die Abberufung der Erweiterten Fachschaftsvertretung muss durch die Studentische Vollversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 51% der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden. ²Für die Entlastung ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden notwendig.

(2) Die Abstimmung kann öffentlich durch Handzeichen erfolgen, sofern niemand die geheime Abstimmung beantragt.

(3) Die Mitglieder der betreffenden Erweiterten Fachschaftsvertretung sind nicht stimmberechtigt.

III. ERWEITERTE FACHSCHAFTSVERTRETUNG

Art. 15 Aufgabe

- (1) Die Fachschaftsvertretung vertritt die fachlichen, sozialen, wirtschaftlichen und die hochschulpolitischen Interessen der Fachschaft Theologie.
- (2) Die Fachschaftsvertretung hat darüber hinaus die Aufgabe, die Studierenden auf die gesellschaftliche Verflechtung und die Verflechtung zwischen Wissenschaft, Ausbildung und ihrem späteren Beruf aufmerksam zu machen.
- (3) ¹Die Fachschaftsvertretung der Fachschaft Theologie soll möglichst das ganze Spektrum der Theologiestudierenden an der Universität Würzburg vertreten. ²Sie muss sich für die Belange jeder Gruppierung innerhalb der Fachschaft Theologie gleichermaßen einsetzen. ³Sie enthält sich parteipolitischer Werbung.

Art. 16 Arbeitskreise

- (1) ¹Die Arbeit der Fachschaftsvertretung findet in einzelnen Arbeitskreisen statt. ²Jedes Mitglied der Fachschaftsvertretung arbeitet in mindestens einem Arbeitskreis. ³Je nach Inhalt können die Arbeitskreise mit ein bis drei Personen besetzt werden.
- (2) ¹Es müssen folgende Arbeitskreise in der Fachschaft besetzt werden
1. Finanzen
 2. Hochschulpolitik
 3. Internet & Technik
 4. Öffentlichkeitsarbeit
 5. Studienhilfe.

²Die Liste der Arbeitskreise kann gegebenenfalls erweitert werden.

- (3) Die/Der Fachschaftssprecher/in und ihr/sein Stellvertreter/in ist nicht für einen Arbeitskreis verantwortlich. Sie unterstützen die Arbeitskreise, Koordinieren deren Arbeit, Leiten die Fachschaftssitzungen und Vertreten die Fachschaft in universitären Gremien.

Art. 17 Fachschaftssprecher/in und Stellvertretung

- (1) Die/Der Fachschaftssprecher/in und ihr/sein Stellvertreter/in sind diejenigen Mitglieder der Fachschaftsvertretung, die bei den Hochschulwahlen nach dem BayHSchG die ersten beiden Plätze belegt haben.
- (2) ¹Nach § 28 Abs. 4 Grundordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg führen sie die laufenden Geschäfte der Fachschaftsvertretung und vollziehen deren Beschlüsse. ²Darüber hinaus vertreten sie die Fachschaft Theologie im Fakultätsrat, im Fachschaftsrat und im Studentischen Konvent, sowie bei Bedarf in anderen universitären Gremien. ³In besonderen

Fällen können die/der Fachschaftssprecher/in und/oder ihr/sein Stellvertreter/in ihren Sitz in den universitären Gremien gem. § 26 Abs. 1 Grundordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg an ein anderes Mitglied der nach dem BayHSchG gewählten Fachschaftsvertretung abgeben.

Art. 18 Sitzungen

(1) ¹Die Fachschaftsvertretung trifft sich mindestens alle 3 Wochen während der Vorlesungszeit.

²Die Sitzungen sind nach § 31 Grundordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg nicht öffentlich. ³Auf Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder der Fachschaftsvertretung muss eine Sitzung innerhalb von 2 Wochen einberufen werden gem. § 28 Abs. 1 Grundordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg.

(2) ¹Die/Der Fachschaftssprecher/in und ihr/sein Stellvertreter/in berufen die Sitzung ein und leiten sie nach Absprache. ²Für bestimmte Tagesordnungspunkte können sie die Leitung an einen anderen Anwesenden abgeben.

(3) ¹Zu Beginn sind die Beschlussfähigkeit festzustellen und ein Protokollant festzulegen. ²Die Fachschaftsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist, darunter aber die/der Fachschaftssprecher/in oder ihr/sein Stellvertreter/in. ³Im Übrigen gilt § 28 Abs. 2 Grundordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg. ⁴Jedes Mitglied der Erweiterten Fachschaftsvertretung ist stimmberechtigt. ⁵Jeder Anwesende bei der Sitzung der Erweiterten Fachschaftsvertretung hat Antrags- und Rederecht.

(4) ¹Jeder Sachverhalt sollte von den Anwesenden sachlich, gleichberechtigt und in gegenseitiger Rücksichtnahme diskutiert werden. ²Nach abgeschlossener Diskussion kommt es zur Abstimmung.

(5) ¹Die Abstimmungen erfolgen öffentlich durch Handzeichen. ²Auf Antrag eines Mitgliedes wird die Abstimmung geheim durchgeführt. ³Jedes Mitglied der Fachschaftsvertretung hat eine Stimme. ⁴Ein Antrag gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden mit „ja“ gestimmt hat. ⁵Bei Stimmgleichheit gilt der Sachverhalt als abgelehnt.

(6) ¹Das Protokoll ist im Fachschaftszimmer auszuhängen und auf der Homepage der Fachschaftsvertretung zu veröffentlichen. ²Am Ende jedes Semesters sind die Protokolle zu archivieren.

Art. 19 Konstituierung

(1) Nach Möglichkeit sollten die nach dem BayHSchG in den Hochschulwahlen gewählten Mitglieder noch im Sommersemester Einblick in die Arbeit der Fachschaftsvertretung erhalten, beispielsweise durch Teilnahme an den Fachschaftssitzungen der amtierenden Fachschaft.

(2) ¹Die Fachschaftsvertretung hat nach Möglichkeit ein konstituierendes Wochenende zu Beginn ihrer Amtszeit zu veranstalten. ²Sie muss mindestens eine konstituierende Sitzung innerhalb der ersten zwei Wochen ihrer Amtszeit nach Vorlesungsbeginn abhalten gem. § 28 Abs. 1 Grundordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg.

(3) ¹Dort muss in die vorliegende Grundordnung eingeführt werden. ²Es müssen die Arbeitskreise vergeben und Ziele, Aufgaben und Veranstaltungen für die kommende Amtszeit geplant werden.

(4) Ein Ergebnisprotokoll dieses konstituierenden Wochenendes bzw. der konstituierenden Sitzung ist auf der Homepage zu veröffentlichen.

Art. 20 Vorlesungsfreie Zeit

(1) Auch während der vorlesungsfreien Zeit sollte das Fachschaftszimmer mindestens einmal in der Woche geöffnet sein.

(2) Die Aufgaben der Erweiterten Fachschaftsvertretung und der einzelnen Arbeitskreise sind, sofern notwendig, auch in der vorlesungsfreien Zeit zu erfüllen.

Art. 21 Rücktritt

(1) Jedes Mitglied der Erweiterten Fachschaftsvertretung kann jederzeit auch ohne Begründung von seinem Amt zurücktreten.

(2) ¹Der Rücktritt muss schriftlich allen Mitgliedern der Erweiterten Fachschaftsvertretung mitgeteilt werden. ²Nach Möglichkeit sollte es noch eine Aussprache innerhalb der Fachschaftsvertretung geben.

(3) ¹Der Rücktritt ist öffentlich zu machen. ²Sollte kein Nachrücker zur Verfügung stehen, kann auf der nächsten Studentischen Vollversammlung ein Nachfolger gewählt werden.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 Gültigkeit

Durch die Neuregelungen dieser Grundordnung verlieren die bisherige „Satzung der Fachschaft Katholische-Theologie“ und die „Geschäftsordnung der erweiterten Fachschaftsvertretung“ ihre Gültigkeit.

Art. 23 Inkrafttreten

Die Grundordnung tritt nach Abstimmung gem. den Regelungen dieser Grundordnung am 09. Mai 2011 in Kraft.